

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.12.1986

Geschäftszahl

85/11/0026

Rechtssatz

Den Bestimmungen über die Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist nicht zu entnehmen, dass es bei der Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Krankenhilfe (hier: zum Ankauf von Brillen) - sofern der Bedarf im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Behörde (hier: der Berufungsbehörde) noch nicht gedeckt ist - auf einen vor der Erlassung des Bescheides gelegenen Zeitpunkt bzw Zeitraum ankommt.